Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5426

23. 06. 76

Sachgebiet 23

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen
(Wohnungsmodernisierungsgesetz – WoModG)
– Drucksachen 7/4550, 7/4551, 7/5374, 7/5410 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 20 wird gestrichen.

2. In dem Fünften Abschnitt – Änderung anderer Gesetze – ist vor § 23 folgender § 22 a einzufügen:

‚§ 22 a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 541 a des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 541 a

(1) Der Mieter von Räumen hat Maßnahmen zu dulden, die erforderlich sind, um die gemieteten Räume oder sonstige Teile des Gebäudes zu erhalten.

(2) Der Mieter von Wohnraum hat Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes zu dulden, es sei denn, daß deren Durchführung oder bauliche Auswirkung oder Auswirkung auf die Miete für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist.

(3) Der Mieter von sonstigen Räumen hat Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes zu dulden, soweit ihm die Durchführung und deren bauliche Auswirkung zugemutet werden können.

(4) Der Vermieter hat dem Mieter zwei Monate vor der Durchführung der in den Absätze 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen deren Art, Umfang und Dauer mitzuteilen. Der

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Mieter ist berechtigt, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen. Hat der Mieter gekündigt, darf der Vermieter mit der Durchführung der Maßnahmen nicht vor dem Ablauf der Mietzeit beginnen.

(5) Aufwendungen, die der Mieter infolge der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen machen muß, hat der Vermieter in einem angemessenen Umfang zu ersetzen; auf Verlangen hat der Vermieter Vorschuß zu leisten. Die Rechte des Mieters nach § 537 bleiben unberührt.

(6) Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters von diesen Vorschriften abweichen, sind unwirksam."'

Bonn, den 23. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion